

# Die Landrätin



Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim  
FB 44

Vorab per E-Mail: [d.roettger@ebenevier.de](mailto:d.roettger@ebenevier.de)

Ingenieur- und Planungsbüro  
Ebene 4  
Architektur und Städtebau  
Herr Dominik Röttger  
Am Alten Sudhaus 6  
34119 Kassel

## Fachbereich 44

Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Frau Spethmann-Nikulla

Zimmer 18/Anbau

Telefon 05551 708-176, Zentrale 708-0

Telefax 05551 708-154

E-Mail [sspethmann-nikulla@landkreis-northeim.de](mailto:sspethmann-nikulla@landkreis-northeim.de)

Internet [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de)

## Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

29.04.2024

Mein Zeichen

44-RO-1904/24

Datum

28.05.2024

### Maßnahme

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Katlenburg-Lindau "Energiepark Hopfenberge Regenerative Energie und Technologie, Forschung, regenerative Energie und Wohnen" und private Grünflächen (ehemals Max-Planck-Institut)

### Bauherr/in

Gemeinde Katlenburg-Lindau, Bahnhofstraße 6, 37191 Katlenburg-Lindau

### Baugrundstück

Katlenburg-Lindau, Max-Planck-Straße 2

### Gemarkung

Lindau

Lindau

Lindau

Lindau

### Flur

9

9

11

11

### Flurstück

192/2

245/5

9/5

156/2

Sehr geehrter Herr Röttger,

zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

## Regionalplanung und Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z.B. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung) sind gemäß § 4 (1) ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 25 erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Belangen der Raumordnung und Regionalplanung. Ich rege daher eine entsprechende Auseinandersetzung in der Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 25 und der Begründung der Änderung des betroffenen Flächennutzungsplans an. Aus den Unterlagen kann nicht entnommen werden, in welchem Umfang eine Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung des betroffenen Gebietes erfolgen soll. Zudem wird nicht ersichtlich, ob bzw. wo neue Gebäude und Anlagen (z.B. Wasserstoffspeicher) errichtet werden sollen und ob Bestandsgebäude abgerissen werden sollen. Ich rege an, entsprechende Informationen in die Begründung zu den Bauleitplänen einzufügen.

Servicezeiten: montags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

### Konten der Kreiskasse Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46

Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28

Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



Aus regionalplanerischer und raumordnerischer Sicht sollen PV-Anlagen vorzugsweise auf oder an Gebäuden, Bauwerken oder auf bereits versiegelten Flächen realisiert werden. Freiflächen sollen möglichst nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Sinn wird die Festlegung auf Grundlage der NBauO begrüßt, nachdem neu errichtete Gebäude mit PV-Anlagen auf den Dachflächen auszustatten sind. Ich rege an, diese Festlegung nicht nur auf die neu zu errichtenden, sondern auch auf die bestehenden Gebäudekomplexe festzuschreiben und entsprechende Regelungen in die textlichen Festlegungen aufzunehmen.

Dies stünde im Einklang mit den Intentionen des Landesraumordnungsprogramms 2022 sowie dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms aus Herbst 2023, nachdem Grünflächen und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft von Freiflächen-PV freigehalten werden sollen und zunächst alle Möglichkeiten zur Installierung von Modulen auf und an bestehenden Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen geprüft werden soll (LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 sowie RROP-Entwurf 4.2.1 Ziffern 08 und 09).

Nach aktuell gültigem RROP von 2006 liegt der südliche Planbereich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Nach aktuellem RROP-Entwurf wird dies nicht bestätigt, dahingegen wird im westlichen Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vorgesehen, da der Bereich mit vergleichsweise hoher Bodenfruchtbarkeit ausgezeichnet ist. Nach LROP 2022 4.2.1 Ziffer 03 sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für Freiflächen-PV in Anspruch genommen werden. Zudem ist der westliche Bereich im aktuell gültigen RROP als Vorbehaltsgebiet für die Erholungsnutzung ausgewiesen.

Im nördlichen Plangebiet besteht eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Hochwasserschutz, ich verweise an dieser Stelle auf die Ausführungen und ggf. notwendige Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde.

Zudem liegt das Plangebiet im Präferenzraum DC 40mod OstWestLink als neues Erdkabelvorhaben der Bundesnetzagentur. Nach aktuell bekanntem Planungsstand wird die Planvariante nicht in Anspruch genommen, ich empfehle trotzdem die frühzeitige Abstimmung und Beteiligung der Bundesnetzagentur.

### **Bodendenkmalpflege**

Aus denkmalrechtlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes geltend gemacht.

#### **Hinweis:**

Bei der Durchsicht der Unterlagen zeigte sich allerdings, dass in dem Vorentwurf vom 05.04.24 der „Textlichen Festsetzungen“, Seite 9, Punkt 4 – Denkmalschutz, die Ausführungen teilweise fehlerhaft sind.

*„Werden bei Erdarbeiten Bodenverfärbungen oder Fundgegenstände wie z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste entdeckt, sind diese gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung gemäß § 23 DSchG zu schützen“.*

Deshalb bitte ich nachstehende Änderungen im Entwurf zu berücksichtigen:

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde und Befunde gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG zutage treten, so ist dies unverzüglich der **unteren Denkmalschutzbehörde** zu melden (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes bzw. der Befunde zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die untere Denkmalschutzbehörde ist berechtigt den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Dokumentationsmaßnahmen durchzuführen, ggf. ist hierfür auch eine Grabungsfirma vom Veranlasser zu beauftragen (§ 14 Abs. 3 NDSchG). Im Rahmen dieser Maßnahme können dem Veranlasser – je nach Umfang der erforderlichen Untersuchungen – Kosten entstehen (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Hinweis:

Darüber hinaus bedürfen die mit Baumaßnahmen verbundenen Erdarbeiten aufgrund der topographischen Lage des überplanten Bereichs und der Nähe zu bereits bekannten Fundstellen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG. Darin werden dem Träger des Vorhabens basierend auf § 6 Abs. 3 NDSchG Auflagen erteilt.

Zum oben genannten Vorentwurf zum Bebauungsplan aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Bedenken. Aufgrund der Vornutzung der Fläche als Gewerbepark (inkl. Tankstelle, Materialentwicklung u.a.) werden bei eventuell geplanten Tiefbauarbeiten begleitende Bodenanalysen gefordert werden, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Wiederverwendung oder Entsorgung des Bodenaushubs zu gewährleisten.

## **Brandschutz**

Im Zuge der Erschließung des Sonstiges Sondergebiet (**SO 1**), Zweckbestimmung „Regenerative Energie“ ist auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierbei sind die Information „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) sowie der § 41 NBauO zu beachten.

Die erforderliche Löschwassermenge beträgt 48 m<sup>3</sup>/h und muss für eine Löschzeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die Sicherstellung kann durch ein ausreichend zu bemessendes Ringleitungsnetz, erforderlichenfalls z.B. durch den zusätzlichen Bau von unterirdischen Löschwasserbehältern mit einem Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup>, erreicht werden.

Sollte das o.g. Ringleitungsnetz zur Ausführung kommen, sind in Abständen von 100-120 m genormte Überflurhydranten einzubauen. Der Einbau von Hydranten bedarf der Abstimmung mit der Feuerwehr (Gemeindebrandmeister).

Die Entfernung von einem Baugrundstück zur letzten Löschwasserentnahmestelle darf 75 m Schlauchlänge nicht überschreiten.

Gemäß § 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr muss eine mindestens 3,00 m breite, geradlinig geführte und für eine Achslast von mindestens 10 t befestigte Zu- oder Durchfahrt mit einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m zu den Sondergebieten vorhanden sein bzw. geschaffen werden. Die Zufahrt muss, wenn sie nicht geradlinig verläuft, in Abhängigkeit vom Außenradius der Kurve mindestens 3,00 m bis maximal 5,00 m breit sein. Vor und hinter den Kurven müssen Übergangsbereiche auf einer Mindestlänge von 11,00 m vorhanden sein. Die Neigung von Zu- und Durchfahrten darf mehr als 10 v.H. nicht überschreiten. Die Zu- und Durchfahrten müssen ständig freigehalten und dürfen nicht eingeeignet werden.

Da in der Regel diese Sondergebiete eingezäunt werden, muss sichergestellt sein, dass die Feuerwehr gewaltlos auf die Fläche gelangt, um eine wirksame Brandbekämpfung durchführen zu können. Diesbezüglich sind in den Türen / Toren Doppelschließungen vorzusehen, um diese u.a. mit der Katlenburg-Lindau Feuerwehrschießung auszustatten.

Im Zuge der Erschließung des

Sonstiges Sondergebiet (**SO 2 und SO 3**), Zweckbestimmung „Technologie, Forschung, regenerative Energie und Wohnen“

SO 2		SO 3	
"Technologie, Forschung, regenerative Energie und Wohnen"		"Technologie, Forschung, regenerative Energie und Wohnen"	
GRZ 0,7	GFZ 2,0	GRZ 0,6	GFZ 1,2
o	III	o	II
GH max 157 m ü.NHN		GH max 152 m ü.NHN	

und

ist auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierbei sind die Information „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) sowie der § 41 NBauO zu beachten.

Die erforderliche Löschwassermenge beträgt 96 m<sup>3</sup>/h und muss für eine Löschzeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Hierzu muss eine Überprüfung der tatsächlich vorhandenen Löschwasserversorgung erfolgen und ggfls. weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung geplant werden.

Die Sicherstellung kann durch ein ausreichend zu bemessendes Ringleitungsnetz, erforderlichenfalls z.B. durch den zusätzlichen Bau von unterirdischen Löschwasserbehältern erreicht werden.

In das Leitungsnetz sind in Abständen von 100-120 m genormte Überflurhydranten einzubauen. Der Einbau von Hydranten bedarf der Abstimmung mit der Feuerwehr (Gemeindebrandmeister).

Die Entfernung von einem Baugrundstück zur letzten Löschwasserentnahmestelle darf 75 m Schlauchlänge nicht überschreiten.

## **Bodenschutz**

Zum oben genannten Vorentwurf zum Bebauungsplan aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Bedenken. Aufgrund der Vornutzung der Fläche als Gewerbepark (inkl. Tankstelle, Materialentwicklung u.a.) werden bei eventuell geplanten Tiefbauarbeiten begleitende Bodenanalysen gefordert werden, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Wiederverwendung oder Entsorgung des Bodenaushubs zu gewährleisten.

## **Immissionsschutz**

### **1. Sachstand**

1.1 In 37191 Katlenburg-Lindau ist am o. g. Standort die Errichtung und der Betrieb mehrerer Photovoltaikanlagen geplant.

### **2. Bewertung**

2.1 Bei den geplanten Photovoltaikanlagen handelt es sich um eine nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Diese ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechend vermieden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch geeignete Maßnahmen auf ein mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu unterschreitendes Mindestmaß begrenzt werden.

Lichtimmissionen gehören nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als Grundlage für die Beurteilung von Lichtimmissionen im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden mit einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) für Niedersachsen als verbindlich erklärt.

Entsprechend der vorgenannten Hinweise darf die durch die Photovoltaikanlage verursachte Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen an den nächstgelegenen Immissionsorten die maximal mögliche astronomische Blenddauer von 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Anmerkung: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen sind tagsüber, zwischen 06 und 22 Uhr, schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

Ob es an den umliegenden Immissionsorten im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage der Immissionsorte relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung im Vorfeld ausklammern:

- *Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.*

Antragsgemäß handelt es sich hier um eine gewerbliche Photovoltaikanlage mit einer Fläche von mehreren ha. Der nächstgelegene Immissionsort (Max-Planck-Straße 4, 37191 Katlenburg-Lindau) befindet sich im genannten Einwirkungsbereich von 100 m. Evtl. Blendwirkungen sind daher zu berücksichtigen.

- *Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.*

entfällt

- *Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.*

entfällt

- *Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m*

*von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.*

Zu betrachten ist hier insbesondere der Standort „Max-Planck-Straße 4, 37191 Katlenburg-Lindau“. Er befindet sich in südöstlicher Richtung, etwa 15 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt.

Absolute Kennzahlen für die evtl. auftretenden Blendwirkungen im Umkreis der geplanten Photovoltaikanlage können von hier nicht berechnet werden.

Für eine abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung ist daher von einer unabhängigen, für den Untersuchungsgegenstand akkreditierten Untersuchungsstelle nachzuweisen, dass die o. g. Immissionsrichtwerte für die Blenddauer entsprechend der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länder-ausschusses für Immissionsschutz (LAI) im Bereich der benachbarten Bebauung nicht überschritten werden.

Alternativ können in der Planung entsprechende Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hier kommen insbesondere die Unterbindung der entsprechenden Sicht auf die Photovoltaikmodule in Form von Erdwällen, Sichtschutzwänden oder blickdichtem Bewuchs (ganzjährig) in Höhe der Moduloberkante in Betracht.

## **Wasserwirtschaft**

Zum oben genannten Vorhaben bestehen folgende Bedenken:

Die geplante Erweiterung des Bebauungsplans ist gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Überschwemmungsgebieten (ÜSG) untersagt, wenn sich die geplante Erweiterung im Außenbereich befindet (Definition Außenbereich: außerhalb des räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB). Die Untere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ausnahmsweise zulassen, wenn andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung außerhalb des ÜSG nicht bestehen und nicht geschaffen werden können. Diese Voraussetzungen sind bei dem hier geplanten Vorhaben nach hiesiger Einschätzung nicht gegeben. Deshalb kann der Überplanung des aktuell noch bestehenden Außenbereiches aus wasserrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Der Oberflächenwasserabfluss darf gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das Vorhaben nicht verschärft werden, d.h. die Flächengröße und Ausrichtung der Solarmodule ist so zu wählen, dass sich keine Entwässerungsgräben etablieren können und ein dauerhafter Bewuchs möglich ist. Zur Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Für die direkte Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8, 9 und 10 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ein Antragsvordruck ist auf der Internetseite des Landkreises Norderheim zu finden unter der Rubrik: Bauen und Umwelt / Dienstleistungen Umwelt / Direkteinleitung von Niederschlagswasser.

Um eine Abflussverschärfung durch Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer zu vermeiden, ist für neu versiegelte Flächen eine geeignete Regenwasserrückhaltung vorzusehen und gemäß DWA A 117 zu bemessen. Nach DWA A 102-2 ist zu prüfen, ob eine Vorbehandlung für Teilflächen vorzusehen ist.

Keine Bedenken, da bisher zu unkonkrete Unterlagen zu möglichen Bauvorhaben.

## Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht nehme ich zu obigem Bauvorhaben im Außenbereich wie folgt Stellung:

Eine endgültige Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn der fertiggestellte Umweltbericht vorliegt.

Ebenfalls fehlt die angeforderte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“.

In den Vorabstimmungen zum Bebauungsplan im Februar 2023 wurde auch auf die Notwendigkeit der Kartierung von Fledermäusen am Gebäude- sowie Baumbestand hingewiesen. Ebenfalls sollten Reptilien untersucht werden, sofern sich entsprechende Strukturen vorfinden lassen.

Die Biotoptypenkartierung liegt ebenfalls noch nicht vor.

Eine Einbindung des NLWKN (Frau Büscher-Wenst) wurde ebenfalls angeraten, da es sich hier um einen landesweit bedeutsamen Großvogellebensraum (Wachtelkönig u.a.) handelt. Auf die Wichtigkeit der Erhaltung der gehölzreichen Saumstrukturen auch im Hinblick auf die angrenzenden LSG (Westerhöfer Bergland und Langfast) und NSG (Rhumeau/Elleniederung/Gillersheimer Bachtal) wurde im Februar 2023 hingewiesen.

Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da mit der Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen der Naturhaushalt und insbesondere das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Antrag zu beschreiben und, soweit erforderlich, in Plänen darzustellen. Diesbezüglich sind in den vorliegenden Antragsunterlagen keine Angaben und Pläne enthalten. Ich bitte daher die erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller anzufordern und mit den Vorgang erneut zur Prüfung vorzulegen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch bereits nicht abschließend folgende Aussagen getroffen werden:

Weder im Plan noch im Text wird deutlich, aus welchen Gründen nur 9 Altbäume auf dem gesamten Gelände erhalten werden sollen (abgesehen von der privaten Grünfläche, die entlang des Gillersheimer Baches verläuft). Im Mai 2024 stellt sich das gesamte Grundstück als gut eingegrüntes und von einer hohen Anzahl alter vitaler Gehölze bewachsenes Grundstück dar. Gem. § 15 Abs. 1. BNatSchG besteht die Pflicht „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu

unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“ So wird hier bspw. nicht deutlich, warum der Standort für den Wärmespeicher inmitten des gut bewachsenen Bereiches gewählt wurde. Ebenfalls wird nicht klar, welche Gehölze zur Schattierung der PV-Module beitragen und aus diesem Grunde entfernt werden sollen.

Einer pauschalen Entfernung des vorhandenen Gehölzbestandes auf dem Gelände kann nicht zugestimmt werden.

Bei der potentiellen Entfernung von Gehölzen ist weiterhin gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beachten. Fortpflanzungsstätten sind alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die zur Fortpflanzung benötigt werden, Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Baumhöhlen von Fledermauspopulationen etc. sind hier besonders zu berücksichtigen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“ sind alle nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölze und Stauden aus den Pflanzlisten zu streichen. Es sind genügend heimische Arten vorhanden um eine vielfältige Bepflanzung zu ermöglichen.

Im Planteil zum Bebauungsplan kann keine Verbindungsrouten vom Löschteich zum Gehölzsaum am Gillersheimer Bach festgestellt werden. Im Amphibiengutachten wird darauf hingewiesen, dass es notwendig ist eine Verbindung zwischen den beiden Habitaten zu schaffen bzw. zu erhalten, damit Amphibien aus ihren Überwinterungsgebieten zum Laichen in den Teich gelangen können und eben auch wieder zurück in ihre Lebensräume außerhalb des Teiches. Eine Anpassung der Planung ist hier vorzunehmen, damit hier keine Falle für wandernde Amphibien entsteht.

Die umgebende Landschaft wird durch das FFH-Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“ geprägt. Eine vorhandene Eingrünung der geplanten PV-Anlagen sollte unbedingt erhalten bleiben um die Einbettung der technischen Anlagen ins Landschaftsbild zu gewährleisten. Die Eingrünung kann gleichermaßen als Einzäunung und als Minderungsmaßnahme für den Eingriff ins Landschaftsbild dienen. Es wird aus den vorliegenden Plänen nicht ersichtlich, welche Hecken- und Saumstrukturen erhalten werden sollen. Dies muss nachgebessert werden.

Sollten im weiteren Verfahren Gehölze entfernt werden, so ist ein Ausgleich für diese zu schaffen. Ebenfalls sind Nistmöglichkeiten für die Vogelarten zu schaffen, deren Nester in

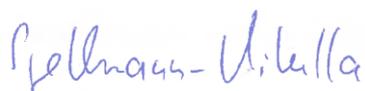
entfernten Gehölzen anzutreffen waren. Rücksprache ist hierzu mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Die Inanspruchnahme von höherwertigen Grünländern wird von hier aus kritisch betrachtet, da es ausreichend versiegelte Fläche gibt, die zuerst in Anspruch genommen werden könnte. Die Biotoptypenkartierung ist abzuwarten, bei der die Wertigkeit des vorhandenen Grünlandes und seiner umgebenden Strukturen festgestellt wird. Durch die Beschattung sowie den verminderten Regenwasserkontakt der Flächen unterhalb der Solarmodule wird sich ein höherwertiges Grünland dort aller Wahrscheinlichkeit nach nicht halten können, so kann es zu einer Abwertung des Lebensraums kommen. In der Eingriffsbilanzierung ist dies gesondert zu betrachten.

Die ermittelten Funktionen und Werte der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind daraufhin zu prüfen, inwieweit die Wirkfaktoren der PV-Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen können. Das Landschaftsbild ist hier im Zusammenhang mit dem benachbarten FFH-Gebiet einer tieferen Betrachtung zu unterziehen.

Ich rege an, die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des NLT, MU und NLWKN für die weitere Planung heranzuziehen. Des Weiteren gibt es viele weitere Leitfäden für den naturverträglichen Ausbau von PV-Parks, bspw. die des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Spethmann-Nikulla